Steuerverwaltung des Kantons Bern

Intendance des impôts du canton de Berne

Münstergasse 3
3011 Bern
Telefon 031 633 43 60
Telefax 031 633 40 10
Internet: www.sv.fin.be.ch
Infolinie: 0848 844 411

Stiftung für Konsumentenschutz
Herr Philipp Stettler
Monbijoustrasse 61
Postfach
3007 Bern

Q:\R+G\Recht\Pool\DI\Vfg pos\37933disb2k.doc

Bern, 16. März 2006

Verfügung

In der Gesuchssache

Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), Bern

betreffend die Befreiung von den direkten Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer

I. Sachverhalt

Unter dem Namen „Stiftung für Konsumentenschutz" (SKS) besteht eine Institution im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bern. Sie bezweckt die Wahrung der Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten, insbesondere durch den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Benachteiligung und Täuschung, durch das Recht auf Information, Transparenz und Wahlfreiheit, durch das Recht auf einen flächendeckenden, qualitativ guten und günstigen Service public, durch das Recht auf Vielfalt und funktionierenden Wettbewerb und durch das Recht auf ein sozial und ökologisch verträgliches Konsumangebot. Zudem fördert die Stiftung die Hebung des Qualitäts- und Preisbewusstseins der Konsumentinnen und Konsumenten.

II. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, werden von der Steuerpflicht für den Gewinn und das Kapital, welches ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist, befreit. (Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes, StG). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG).

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

1. Es muss sich um eine *juristische Person* (z.B. Verein, Stiftung etc.) handeln.

2. Die Tätigkeit muss gemäss der Zwecksetzung, also *ausschliesslich* für die öffentliche Aufgabe oder zum Wohle Dritter ausgeübt werden.
3. Die Tätigkeit gemäss Zwecksetzung muss *tatsächlich* ausgeübt werden.
4. Die *Mittel* müssen für immer steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein.
5. Es dürfen *keine Wettbewerbsverhältnisse* vorliegen.

Um den Tatbestand der Steuerbefreiung wegen *Gemeinnützigkeit* zu erfüllen, muss die Tätigkeit der juristischen Person ausserdem im *Allgemeininteresse* liegen und *uneigennützig* sein (Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen, SBV).

Als im *Allgemeininteresse* liegend anerkannt werden etwa Tätigkeiten, welche in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bereichen zur Förderung des Gemeinwohls beitragen. Ein Allgemeininteresse wird weiter regelmässig nur dann angenommen, wenn der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen ist.

Uneigennützigkeit liegt nur vor, wenn unter völliger Ausschaltung der persönlichen Interessen der Beteiligten das Wohl dritter Personen gefördert wird. Wer sich gemeinnützig betätigt, handelt selbstlos, altruistisch und leistet Verzicht. Nach ständiger Praxis wird Gemeinnützigkeit lediglich dort angenommen, wo nicht nur der Erwerbs- oder Selbsthilfezweck fehlt, sondern auch zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt erhebliche Opfer erbracht werden.

III. Erwägungen

Die Tätigkeit der Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) besteht insbesondere darin, die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten zu wahren. Diesen Zweck erfüllt die Institution unter anderem durch die Vertretung der Anliegen der Konsumenten bei Behörden und Produzenten, durch die Stellungnahme zugunsten der Konsumentenanliegen in der Öffentlichkeit, durch die Publikation von Informationen sowie Tests und Marktübersichten, durch die Beratung der Konsumenten, durch die Förderung des sozial und ökologisch verträglichen Konsums und durch die Förderung der internationalen Vernetzung unter den Konsumentenorganisationen. Die Tätigkeit der Stiftung für Konsumentenschutz liegt im Allgemeininteresse, weil sie zur Förderung des Gemeinwohls beiträgt und der Kreis der Destinatäre, denen diese Förderung bzw. Unterstützung zukommt, offen ist. Auch das Kriterium der Uneigennützigkeit kann bejaht werden, da zur Förderung Allgemeinwohls genügend Opfer erbracht werden. Dies ist insbesondere den Jahresrechungen der Institution zu entnehmen. Die SKS finanziert sich hauptsächlich über Gönnerbeiträge und Spenden und wird auch durch die öffentliche Hand grosszügig unterstützt.

Obwohl die Stiftung für Konsumentenschutz in einem untergeordneten Rahmen politisch tätig ist, vermag diese Tatsache die Argumente für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit nicht umzustossen.

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Die **Stiftung für Konsumentenschutz**, mit Sitz in Bern wird weiterhin aufgrund von Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes (StG) und Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG) wegen Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht befreit.

Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst hingegen nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Spenden natürlicher Personen können bis zu 20% (ab dem 1.1.2006 bei der direkten Bundessteuer; bis zum 31.12.2005 10%) bzw. bis zu 10% (bei den Kantons- und Gemeindesteuern) des reinen Jahreseinkommens vom Einkommen abgezogen werden. Der Abzug ist erstmals in der auf die Befreiung folgenden Veranlagungsperiode möglich (Art. 38 Abs. 1 Bst. k StG, Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG). Bei juristischen Personen gehören entsprechende Spenden bis zu 20% (ab dem 1.1.2006 bei der direkten Bundessteuer; bis zum 31.12.2005 10%) bzw. bis zu 10% (bei den Kantons- und Gemeindesteuern) des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, sofern die obgenannte Institution in der für die Steuerberechnung massgebenden Bemessungsperiode steuerbefreit war (Art. 90 Bst. c StG, Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung jederzeit zu überprüfen. Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.

3. Die Verfügung ist zu eröffnen:
   - der Stiftung für Konsumentenschutz, Bern
   - der Steuerverwaltung der Stadt Bern

4. Die Verfügung ist mitzuteilen:
   - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)
   - der Abteilung Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuer

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Der Steuerverwalter

B. Knüsel, Fürsprecher

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Münstergasse 3, 3011 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.